

**Satzung**  
**des Vereins**  
**„Monte Azul International e. V. „**  
**mit dem Sitz in Hamburg**

**§ 1**  
**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen

Monte Azul International e.V. )

Er soll in das Vereinsregister Hamburg eingetragen werden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Zweck**

(1) Zweck des Vereins ist, in Anlehnung an das erste Buch des deutschen Sozialgesetzbuches (SGB I; § 8. Kinder und Jugendhilfe) Kinder und Jugendliche in ihrem Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit durch Projekte zu unterstützen, die insbesondere

- das Überleben und die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen sichern,
- der Erziehung, Bildung und Berufsausbildung dienen

- Kinder und Jugendliche vor wirtschaftlicher oder sexueller Ausbeutung schützen
- Kinder, Jugendliche und ihren Familien helfen, die Opfer von Kriege und Gewalt, von Vertreibung und politischer, rassischer, religiöser oder geschlechtsspezifischer Verfolgung geworden sind
- Kinder und Jugendliche dahingehend zu unterstützen, um die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu fördern.

(2) Der Verein kann Mittel, sofern sie ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden, für andere steuerbegünstigte Körperschaften beschaffen und an sie weiterleiten, sowie sich an steuerbegünstigte Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Vortragsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und kulturelle Veranstaltungen in Kursen und/oder Workshops
- b) Durchführung von internationalen Austauschprogrammen, sowie Bildungs-/Studienreisen
- c) Finanzielle Unterstützung der sozialen Einrichtung „Associacao Comunitária Monte Azul, Sao Paulo, Brasilien

(4) Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen.

Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

(5) Darüber hinaus ist der Zweck des Vereins, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos zu fördern.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitglieder**

Der Verein hat:

- Fördermitglieder (§5 Absatz 1)
- Stimmberechtigte Mitglieder (§ 5 Absatz 2 bis Absatz 4)
- Ehrenmitglieder (§ 5 Absatz 5)

### **§ 5**

#### **Eintritt von Mitgliedern**

- (1) Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen Beitrag leistet.
- (2) Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, einen schriftlichen Antrag stellt, sich zur Vereinssatzung bekennt, einen Beitrag leistet, sich aktiv für die Mitarbeit in dem Verein und die Verwirklichung seiner Satzung einsetzt.

- (3) Über die Aufnahme der stimmberechtigten Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder auf eine von ihm festzulegende Anzahl beschränken.
- (4) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller gegen die Entscheidung des Vorstandes die nächste Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet endgültig.
- (5) Ehrenmitglied kann werden, wer sich für die Ziele des Vereins in herausragender Weise eingesetzt hat und wem von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.

## **§ 6**

### **Austritt und Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tode,
  - durch freiwilliges Ausscheiden,
  - bei zweimaliger aufeinanderfolgender Nichtleistung des Mitgliedsbeitrags,
  - durch Ausschluss
  - mit Anstellung bei „Monte Azul International e. V.“
- (2) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Jahresende.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

## **§ 7**

### **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und drei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Von den Beschränkungen des § 181 BGB kann die Mitgliederversammlung Mitgliedern des Vorstandes im Einzelfall – oder generell – Befreiung erteilen.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlungen**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein stimmberechtigtes Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
- (3) Die Versammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden.

## **§ 10**

### **Einberufung von Mitgliederversammlungen**

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder per E-Mail einberufen. Einzuladen sind auch die Ehrenmitglieder. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom stimmberechtigten Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.
- (2) Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

## **§ 11**

### **Ablauf von Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- (3) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zum Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

## **§ 12**

### **Protokollierung von Beschlüssen**

- (1) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

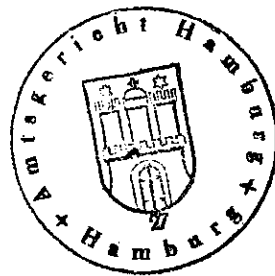
§ 13

**Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

Hamburg, den 03. Dezember 2008 *Detlev Pawding*

Die Satzung vom 04.10.2008  
mit Die Änderung der Satzung vom 03.12.2008  
ist am 17.12.2008 in des  
Vereinsregister Hamburg eingetragen worden.



Das Amtsgericht  
Abteilung 69

*Fräulein*  
Justizangestellte  
der Geschäftsstelle